



Einzelvereinbarung BAV – ESTI

EV-2013-01: Abgrenzung und Zuständigkeit bei Eisenbahnbaustromanlagen

Entscheidungsgrundlagen und Beschluss

Beschluss:

Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
ohne Angabe	06.06.2013	map/wih/Uh	Dokumenterstellung	abgelöst
V 2.0	04.07.2022	mus	Überführung in neue Dokumentenstruktur Das Kapitel 3.3.2 wurde in die Vereinbarung «01 Abmachung BAV-ESTI zu Energie Erzeugungs- und Verteilungsanlagen» verschoben (verschobenes Kapitel behandelt nicht Baustromanlagen)	in Kraft

¹ Dokumentstatus: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

1. Ausgangslage

Bei Baustromanlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen, ist gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. c EleG das BAV die zuständige Genehmigungsbehörde.

In den hoheitlichen Vorschriften sind jedoch die Zuständigkeiten bei Schnittstellen zwischen dem BAV und dem ESTI teilweise nicht geregelt. Das betrifft im Speziellen die folgenden Situationen:

- Die Baustromanlage erfordert Änderungen am bestehenden, stromliefernden Werk eines EVU.
- Die neu zu erstellende Energieverteilungsanlage, für welche das ESTI bei einem separaten Baugesuch zuständig wäre, ist Bestandteil des Eisenbahn-Bauvorhabens.
- Eisenbahn-Baustromanlagen, welche beibehalten und zur Versorgung des öffentlichen Netzes von einem EVU übernommen werden.



BAV – ESTI: Abgrenzung und Zuständigkeit bei Eisenbahnbaustromanlagen

2. Ziel und Zweck des Dokuments

Diese gemeinsame Einzelvereinbarung zwischen dem ESTI und dem BAV regelt die Zuständigkeit bei Plan-genehmigungsgesuchen und die Betriebsphase von Baustromanlagen und Energieverteilungsanlagen, welche Bestandteil eines Eisenbahn-Bauvorhabens sind und später z.B. als Verstärkung für das öffentliche Netz oder als Verstärkung für das öffentliche Netz auf dem Bahnareal dienen.

3. Regelung

Die Regelung für Baustromanlagen besteht aus den nachfolgend aufgeführten, situationsbedingten Fällen.

3.1 Baustrom zum Bau einer Eisenbahnanlage: Zuständigkeit: **BAV**

3.2 Baustrom für Vorhaben im öffentlichen Netz: Zuständigkeit: **ESTI**

3.3 Regelung von Eisenbahn-Baustromanlagen, welche aber später, z.B. als Verstärkung für das öffentliche Netz oder als Verstärkung für das öffentliche Netz auf Bahnareal, nicht mehr dem EBG unterstehen

3.3.1 Eisenbahn-Baustromversorgung mit Einfluss auf das stromliefernde Werk

Die Beurteilung von Anlagen, die der Baustromversorgung für den Bau einer Eisenbahnanlage dienen, erfolgt durch das **BAV**.

Soweit Änderungen an den Anlagen des stromliefernden Werkes, das unter der Aufsicht des ESTI steht, erforderlich sind, wird das ESTI gestützt auf Art. 62a RVOG zur Stellungnahme eingeladen. Andernfalls wird das ESTI mit einer Kopie der Plangenehmigung des BAV bedient.

3.3.2 Baustromanlagen, welche als temporäre Baustromanlagen eingegeben wurden, jedoch nach Abschluss des Bauvorhabens beibehalten werden

Bei Anlagen, welche als Baustromanlagen eingegeben werden und vom **BAV** im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beurteilt wurden, welche aber nach Abschluss des Bauvorhabens definitiv beibehalten und nicht rückgebaut werden sollen (zB. Übernahme durch das EW), hat der künftige Anlageneigentümer (in der Regel das EW) beim **ESTI** das für die konkrete Anlage erforderliche Plangenehmigungsverfahren einzuleiten, wie wenn die Anlage noch nicht bestehen würde (*es ist daher möglich, dass die Anlage als Baustromanlage in einem vereinfachten eisenbahnrechtlichen PGV beurteilt wurde, während für das Definitivum durch das ESTI ein ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach VPeA durchzuführen ist*). Sobald die ESTI-Plangenehmigung rechtskräftig ist, entbindet das BAV die Bahnunternehmung (Bauherrschaft der Baustromanlagen) von der Rückbauverpflichtung. Das BAV nimmt in die PGV auf, dass die Plangenehmigung kein Präjudiz für die Beurteilung im Verfahren durch das ESTI schafft.



BAV – ESTI: Abgrenzung und Zuständigkeit bei Eisenbahnbaustromanlagen

4. Inkrafttreten und Publikation

Diese Einzelvereinbarung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Infrastruktur

Franziska Sarott
Sektionschefin Bewilligungen I

Pierre-André Pianzola
Sektionschef Bewilligungen II

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Abteilung Planvorlagen

Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI

Beilagen:

Keine